

Stadt Bielefeld
- Bielefelder Klimabeirat -

TAGESORDNUNG
für die öffentliche Sitzung des Bielefelder Klimabeirates
am Mittwoch, 15.09.2021 von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr
im Großen Saal im Neuen Rathaus

Hinweis zur aktuellen Corona-Situation: Einlass für Gremienmitglieder und Gäste mit med. Maske und 3-G-Nachweis, Erläuterungen siehe unten.

Öffentliche Sitzung:

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die 6. Sitzung des Bielefelder Klimabeirates am 25.05.2021**
- 2 Bericht aus dem Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz**
- 3 Mitteilungen**
- 4 Strategien und Ziele beim Ausbau der Erneuerbaren Energien der Stadtwerke Bielefeld**
Referenten: Felix Schipp, Leitung Strategie und Unternehmensentwicklung der Stadtwerke Bielefeld; Dennis Wittrowski, Leitung Projektierung Erneuerbare Energien und Dezentrale Erzeugung der Stadtwerke Bielefeld
- 5 Antrag auf Auskunft zum Stand der Umsetzung der Klimanotstandforderungen 2019**
- 6 Verwendung der offenen Mittel des Klimabudgets 2021**
- 7 Vorbereitung Klimabudget 2022**
- 8 Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen - Bericht der Verwaltung zum Sachstand**
- 9 Ausblick auf die kommende(n) Sitzung(en)**
- 10 Verschiedenes**

Dr. Michael Schem

Hinweis zur aktuellen Corona-Situation:

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Wirkung ab dem 20. August 2021 eine geänderte Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) erlassen, vor deren Hintergrund die bisher geltenden Regelungen im Rahmen der Durchführung kommunaler Gremiensitzungen neu zu bewerten sind.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen trägt der geänderten CoronaSchVO mit dem aktualisierten Runderlass „Kommunalverfassungsrechtliche Fragestellungen: Hinweise zu aktuellen Verfahren und Vorgehensweisen im weiteren Verlauf der Coronavirus-Epidemie“ vom 24. August 2021 Rechnung.

Sitzungen kommunaler Gremien sind Veranstaltungen im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 der CoronaSchVO. Somit unterliegen sowohl Gremienmitglieder wie auch die teilnehmende Öffentlichkeit bei einem Inzidenzwert über 35 der in § 4 Abs. 2 S. 1 CoronaSchVO formulierten Teilnahmevoraussetzung einer nachgewiesenen Immunisierung oder Testung (bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder PCR-Tests gem. § 2 Abs. 8 S. 2 CoronaSchVO). Wegen der nachgewiesenen Immunisierung oder Testung gilt nach § 3 Abs. 2 Nr. 7 CoronaSchVO während der gesamten Sitzung an den Plätzen weder Abstandspflicht noch Maskenpflicht.

Personen, die den Nachweis einer Immunisierung oder Testung nicht führen, sind nach § 4 Abs. 5 S. 3 CoronaSchVO von der Teilnahme auszuschließen.

Ich möchte Sie bitten, Ihre entsprechenden Nachweise bereitzuhalten und sie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung im Zugangsbereich zum Sitzungsraum vorzuzeigen.